



HOLTER AUFZÜGE GmbH • In den Fritzenstücker 3 • 65549 Limburg

In den Fritzenstücker 3
65549 Limburg

Tel.: 06431 / 28 595 - 0
Fax: 06431 / 28 595 -10

info@holter-aufzuege.de
www.holter-aufzuege.de

Ermittlung der Wartungsintervalle für Aufzüge

Die Verpflichtungen der Betreiber, sowie die Anforderungen an die Instandhaltung und Wartung werden in verschiedenen Normen, Vorschriften und Handlungsweisen geregelt.

Schwerpunkte bilden dabei die Betriebssicherheitsverordnung, die DIN EN 13015, die TRBS 3121 und die VDI 3810.

In der folgenden Berechnungstabelle wurden diese Anforderungen zur Ermittlung der notwendigen Wartungshäufigkeit angewandt, um Wartungsverträge im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben abschließen zu können und den Betreibern Sicherheit zu geben. Erläuterungen zu den aufgeführten Festlegungen finden Sie am Ende des Formulars.

Betreiber

PLZ/Ort

Strasse

Anlagen-Nr:

PLZ/Ort

Strasse

Berechnung der Nutzungskategorie

A. Anzahl der Fahrten pro Monat

	Wert	
< 500	1	
501 - 3000	2	
3001 - 6000	3	
6001 - 40000	4	
>40001	5	Ergebnis

B. Besondere Bedingungen, wie Nässe, Staub, Glas, etc.

Nein	0	
Ja	1	Ergebnis

C. öffentlicher Verkehr, Vandalismus, etc.

Nein	0	
Ja	1	Ergebnis

D. Wichtigkeit der Aufzugsanlage für den Nutzer

unwichtig	0	
wichtig	1	Ergebnis

E. Alter der Aufzugsanlage

< 10 Jahre	0	Ergebnis
> 10 Jahre	1	

Die Summe aus den Werten A- E ergibt die Nutzungskategorie= NK

2. Ermittlung der jährlichen Wartungsintervalle

Priorität	höchste	hohe	normale	geringe
Einsatzorte	Krankenhaus	Büro, öff. Bereich	Wohnhäuser <=5H	Privatbereich
	Pflegeeinrichtung	Geschäftshäuser	Verwaltung<=4H	eingeschränkter
	Industrie	Wohnhäuser > 5H	Hotels<=4H	Nutzerkreis
		Hotels		
NK 1-2	4	3	2	1
NK 3-4	6	4	3	2
NK 5-6	8	6	4	x
NK >6	12	8	x	x

3. Vereinbarung

Anzahl der Jährlich ermittelten notwendigen Wartungen
in Anwendung von TRBS 3121, DIN EN 13015, VDI 3810

Festgelegte und durch den Betreiber beauftragte
Anzahl der jährlichen Wartungen

Ort, Datum

Aufzugunternehmen

Unterschrift

Ort/ Datum

Auftraggeber

Unterschrift

Wichtige Hinweise für den Aufzugbetreiber:

Die Betriebssicherheitsverordnung beinhaltet besondere Vorschriften für den Betrieb von überwachungspflichtigen Anlagen, wie Aufzüge und Fahrtreppen. In § 12/3 werden die Betreiber verpflichtet diese Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendigen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vornehmen und den Umständen nach erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die DIN EN 13015- **Instandhalten von Aufzüge und Fahrtreppen** - Regeln für Instandsetzungsanweisungen - enthält die sicherheitstechnischen Festlegungen und regelt die Anforderungen an die Ausführung.

In der TRBS 3121 - Betrieb von Aufzugsanlagen - werden die Bestimmungen aus der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen,, der davon abzuleitenden Maßnahmen und die Anforderungen an die Instandhaltung konkretisiert.

Die VDI 3810- Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Anlagen, Blatt 6 Aufzüge- gibt unter anderem Erläuterungen zur Wahrnehmung der Betreiberpflichten und richtet sich an den Betreiber von Aufzugsanlagen und die von Ihm beauftragten Dienstleister.

Diese Normen und Vorschriften bilden die Grundlage zur Ermittlung der in dieser Berechnungsmatrix festgestellten notwendigen Wartungsintervalle. Mit dieser Empfehlung kommt der Betreiber seinen geforderten Verpflichtungen nach und kann eventuelle Risiken, wie Forderungen zu Schadensersatzansprüchen von Nutzern, deutlich verringern oder ganz ausschließen.

Eine Turnusmäßige Überprüfung der Aktualität der durchgeführten Ermittlung aller 5 Jahre wird dringend empfohlen. Bei Änderungen der Nutzungskategorien ist eine Neubewertung in jedem Fall erforderlich.